

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 01.10.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Vertragspartner des Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Geschäftsbedingungen“) ist die ENERANDO Technologies GmbH, Schleißheimer Str. 91a, 85748 Garching b. München, Geschäftsführung: Matthias Schmid, Jochen Sempelbauer; Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 284630 (nachfolgend ENERANDO).
- 1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Kunden von ENERANDO. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (i.S.d. § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (Geschäftskunden, nachfolgend „Kunde“).
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ENERANDO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die Geschäftsbedingungen von ENERANDO gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ENERANDO ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und ENERANDO dem nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von ENERANDO haben Vorrang vor den Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Lieferung und der Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die aus Ladestationen und Zubehör (nachfolgend: Hardware), einer Software as a Service Lösung (nachfolgend: Software) sowie etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen (nachfolgend ENERANDO-Services) besteht. Die Regelungen in Teil I gelten für alle Leistungen der ENERANDO. Ergänzende Bestimmungen für die Lieferung von Hardware sind in Teil II geregelt, die für die ENERANDO-Software in Teil III sowie die für ENERANDO-Services in Teil IV.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Geschäftsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Für die Erbringung der geschuldeten Leistungen ist ENERANDO berechtigt, ganz oder teilweise Dritte einzusetzen. Soweit der Austausch oder der erstmalige Einsatz eines Dritten, der auch weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) ist, im Rahmen einer Leistungsänderung erfolgt, hat der Kunde das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich ENERANDO das Recht zur fristlosen Kündigung des davon betroffenen Vertrags aus wichtigem Grund vor.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die durch ENERANDO unterbreiteten Angebote über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn ENERANDO dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich ENERANDO Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- 2.2 Mit seiner auf das Angebot der ENERANDO folgenden Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ENERANDO die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch, wenn ENERANDO mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beginnt.
- 2.4 Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, ist für sämtliche Erklärungen der Parteien gemäß dieser Ziffer 2 sowie für Ergänzungen und Abänderungen getroffener Vereinbarungen die Textform ausreichend.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angegebenen Preise für die Hardware und etwaige zusätzliche Dienstleistungen oder Zubehör werden in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag detailliert aufgeführt. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Preise in EUR ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lager.
- 3.2 Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager sowie die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von ENERANDO innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. ENERANDO ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ENERANDO spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 3.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ENERANDO

behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt Anspruch von ENERANDO auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 3.5 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 3.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist ENERANDO nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann ENERANDO den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.7 Der Kunde zahlt für die Nutzung der ENERANDO-Software und der ENERANDO-Services eine monatliche Gebühr (nachfolgend Servicegebühr). Die Höhe dieser Servicegebühren richtet sich nach dem Einzelvertrag und den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.8 Die Zahlungsbedingungen für die Nutzung der ENERANDO-Software und der ENERANDO-Services bestimmen sich nach den Regelungen des jeweiligen Einzelvertrags. Sofern dort nicht anders vereinbart, sind diese Servicegebühren monatlich im Voraus zu entrichten und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Datum der Bereitstellung. Die Vorauszahlung ist jeweils spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug. ENERANDO kann, nach billigem Ermessen, neben den sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, nach wiederholter Mahnung und Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlichen Zahlungen geltend machen. Darüber hinaus ist ENERANDO im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Mahngebühren und gegebenenfalls Aufwendersersatz in angemessener Höhe zu verlangen.
- 3.9 ENERANDO ist berechtigt, die Berechnungsintervalle zu Gunsten des Kunden anzupassen oder zu ändern, wenn dies zu keiner Erhöhung der Vergütung führt.
- 3.10 Soweit ENERANDO berechtigt ist, eine über die vereinbarten einmaligen oder monatlichen Gebühren hinausgehende Vergütung ihres Aufwands zu fordern, wird diese, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den bei Erbringung jeweils gültigen Abrechnungsabschnitten und Listenpreisen der ENERANDO für Stunden-, Tages- und Spensätze abgerechnet, wie z.B. beim Abruf von nicht geschuldeten Leistungen durch den Kunden, Mehraufwände aufgrund vertragswidriger Nutzung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

4. Preisanpassungen der ENERANDO Software- und Servicegebühren

- 4.1 ENERANDO kann die monatlichen Software- und Servicegebühren im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens (§ 315 III BGB) durch Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

- 4.1.1 wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Verbraucherpreisindex oder
- 4.1.2 wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von ENERANDO nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. ENERANDO ist daher zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn a) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen, b) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen oder c) soweit Leistungen von ENERANDO Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte ENERANDO nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die ENERANDO zu vertreten hat und dadurch sich die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.
- 4.2 ENERANDO ist verpflichtet bei der Preisermittlung, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei kann ENERANDO auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, ist ENERANDO berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen.
- 4.3 Eine Preiserhöhung darf bezogen auf die betroffene Leistung frühestens zwölf Monate nach der letzten Preiserhöhung erfolgen und wird dem Kunden durch ENERANDO mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden schriftlich oder in Textform angekündigt. Im Rahmen dieser Mitteilung hat ENERANDO den Kunden auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung zu informieren. Der Kunde kann die von der Preiserhöhung betroffene Leistung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform kündigen. Auf das Kündigungsrecht ist der Kunde im Rahmen der Mitteilung hinzuweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung entsprechend den Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen oder aufgrund sonstiger Vereinbarung oder Gesetz bleibt unberührt.
- 4.4 Abweichend von vorstehenden Ziffern werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an den Kunden weitergegeben.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von ENERANDO aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich ENERANDO das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 5.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ENERANDO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die ENERANDO gehörenden Waren erfolgen.

- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ENERANDO berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ENERANDO ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ENERANDO diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten 5.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 5.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ENERANDO als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ENERANDO Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 5.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ENERANDO ab. ENERANDO nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 5.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ENERANDO ermächtigt. ENERANDO verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ENERANDO nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ENERANDO den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Teil I Punkt 5.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ENERANDO verlangen, dass der Kunde ENERANDO die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ENERANDO in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 5.4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ENERANDO um mehr als 10%, wird ENERANDO auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von ENERANDO freigeben.

6. Vertragslaufzeit & Kündigung für ENERANDO-Software und der ENERANDO-Services

- 6.1 Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit für die Nutzung der ENERANDO-Software und der ENERANDO-Services 48 Monate

(Mindestvertragslaufzeit) ab dem Datum der Fertigstellungsmeldung. Während der Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

- 6.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit Wirkung zum Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit gemäß 6.1 oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Ende der jeweils aktuellen Mindest- oder Verlängerungslaufzeit gekündigt wird.
- 6.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform
- 6.5 Im Falle einer Kündigung des Kunden, oder einer Kündigung durch ENERANDO, hat der Kunde Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung eventueller vorausgezahlter Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum liegende ursprüngliche Laufzeit des jeweiligen Service.
- 6.6 Mit Vertragsende erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der ENERANDO-Software und/oder den ENERANDO-Services sowie den vertraulichen Informationen von ENERANDO. Die vertraulichen Informationen der jeweils offenlegenden Partei werden mit Vertragsbeendigung gemäß den vereinbarten Bedingungen aufbewahrt, zurückgegeben oder gelöscht.

7. Support

- 7.1 ENERANDO stellt für seine Kunden einen Support-Service zur Verfügung. Anfragen können je nach gebuchter Service-Leistung in Textform oder schriftlich rund um die Uhr oder telefonisch zu den jeweilig angegebenen Service-Zeiten über die dort angegebene Rufnummer getätigt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs und ihrer Priorität bearbeitet.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße und termingerechte Installation und Inbetriebnahme der ENERANDO-Lösung die nachfolgenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen
 - 8.1.1 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, alle notwendigen öffentlichen und privaten Genehmigungen für die Montage, den Anschluss und den Betrieb der Ladeinfrastruktur zu beschaffen. Dies umfasst neben der Genehmigung des Netzbetreibers insb. die Genehmigung des Eigentümers der Liegenschaft. Der Kunde garantiert ENERANDO das Vorliegen dieser vorgenannten Genehmigungen und hat ENERANDO (bzw. beauftragte Dritte) in vollem Umfang von etwaigen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - 8.1.2 Für die Durchführung eventueller Vor-Ort-Termine ebenso wie die Montage und Inbetriebnahme der ENERANDO-Lösung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt alle Voraussetzungen gemäß der ENERANDO-Installationsbedingungen, die dem Kunden spätestens bei Vertragsschluss übergeben werden, erfüllt sind. Der Kunde hat rechtzeitig vor Beginn der Installationsarbeiten Strom an der Verwendungsstelle, die erforderlichen Anschlüsse und Beleuchtung zu stellen und die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher

Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Anfahrwege und der Errichtungs- oder Montageplatz müssen geräumt sein. Zudem stellt der Kunde sicher, dass ENERANDO bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforderlichen Nutzungs-, Zutritts- und Manipulationsrechte an den betroffenen Flächen und Räumlichkeiten eingeräumt wurden und ein fachlich kompetenter und bevollmächtigter Ansprechpartner persönlich anwesend ist.

8.1.3 Ist aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Gründe die Leistungserbringung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart. In diesem Fall ist ENERANDO berechtigt, die Mehrkosten der Leistungsverzögerung oder Leistungsunterbrechung (z.B. Kosten für Wartezeit, ggf. erforderliche zusätzliche Anfahrt usw.) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8.2 Während der Betriebsphase verpflichtet sich der Kunde zur Erfüllung der folgenden Mitwirkungspflichten, um eine optimale Leistungserbringung seitens ENERANDO zu gewährleisten

8.2.1 Der Kunde informiert ENERANDO über alle geplanten Änderungen an seiner elektrischen Infrastruktur, die möglicherweise Einfluss auf die Funktion des ENERANDO-Systems haben können. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung von PV-Anlagen, Wärmepumpen, aber auch Änderungen im Maschinenpark.

8.2.2 Der Kunde ist verpflichtet, über seine Kommunikationsinfrastruktur einen Internetzugang für das ENERANDO-System bereitzustellen und ENERANDO frühzeitig über geplante Änderungen zu informieren.

8.2.3 Stellt der Kunde einen Defekt der Hardware oder Fehlfunktionen der ENERANDO-Software fest, so hat er unverzüglich ENERANDO hierüber unter Angabe einer aussagekräftigen Fehlerbeschreibung zu informieren. Die Information hat zu erfolgen an das Kundenportal oder die Support-Adresse.

8.2.4 Der Kunde verpflichtet sich, ENERANDO bestmöglich bei der Fehleranalyse und Fehlerbehebung zu unterstützen, bspw. durch die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder die Gewährung der erforderlichen Zugangs- und Zugriffsrechte, soweit rechtlich zulässig, auf die betroffene Hardware und Software.

8.2.5 Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Der Kunde haftet für alle Handlungen und Unterlassungen von autorisierten Nutzern und Dritten, soweit dem Kunden zurechenbar, die auf die ENERANDO-Software zugreifen, wie für eigene Handlungen oder eigenes Unterlassen.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen

9.1 Soweit es sich bei den von der ENERANDO zu erbringenden Leistungen um abnahmefähige werkvertragliche Leistungen handelt, unterliegen diese der Abnahme gemäß den nachfolgenden Abnahmevorschriften.

- 9.2 Hat sich ENERANDO zu einer Werkleistung verpflichtet, haftet ENERANDO lediglich für den Eintritt des jeweiligen Erfolges, soweit der Kunde alle hierzu notwendigen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erbracht hat.
- 9.3 ENERANDO teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Leistungen mit. Der Kunde führt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Abnahmebereitschaft die Abnahme in Zusammenwirken mit ENERANDO durch. Die Grundlage für die Abnahme bildet die von den Vertragsparteien vertraglich vereinbarte Leistung. Falls die Abnahmeprüfung ergibt, dass die Leistungen mit der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft in der jeweils aktuellen Fassung übereinstimmen oder dass nur solche Abweichungen auftreten, die die Nutzung der Leistung nur unwesentlich beeinträchtigen, erklärt der Kunde unverzüglich in Schrift- oder Textform gegenüber ENERANDO die Abnahme der Leistung. Alternativ kann ein gemeinsames von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.
- 9.4 Teilabnahmen können vereinbart werden. ENERANDO ist berechtigt, Teilabnahmen für solche Leistungen zu verlangen, die beim Kunden unabhängig von einer Gesamtabnahme der Leistung wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden können. Im Falle einer Teilabnahme ist ENERANDO berechtigt, eine entsprechende Teilvergütung in Rechnung zu stellen.
- 9.5 Der Abnahme steht es gleich, wenn ENERANDO dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 9.6 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, erfolgt eine Rechteeinräumung durch ENERANDO zur Produktivnutzung der Leistungen erst nach Abnahme aller Leistungen und nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.

10. Gewährleistung

- 10.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- 10.2 Grundlage der Mängelhaftung von ENERANDO ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Der Leistungs- und Funktionsumfang der Produkte und Leistungen bestimmt sich, soweit nicht abweichend individuell vereinbart, zudem nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produkt- und Leistungsbeschreibung für das jeweilig gekaufte Produkt bzw. die jeweilig gebuchte Leistung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 10.3 ENERANDO wird dem Kunden die Software in einem der vereinbarten Beschaffenheit gem. 10.2 entsprechendem Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und

funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Eine Aktualisierung der digitalen Inhalte schuldet ENERANDO nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung gem. 10.2 ergibt.

- 10.4 ENERANDO haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten gem. Teil II Ziff. 3 nachgekommen ist.
- 10.5 Der Kunde hat ENERANDO jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- 10.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ENERANDO zunächst wählen, ob ENERANDO Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von ENERANDO gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunde unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von ENERANDO, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.7 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten erfolgt die Mängelbeseitigung, soweit möglich, durch Fernwartung über das Internet. Dabei kann ENERANDO nach eigenem Ermessen Softwaremängel alternativ durch Austausch, Updates und Software-Workarounds beseitigen, sofern dadurch keine unzumutbaren Nachteile für den Kunden entstehen.
- 10.8 ENERANDO ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis und/oder die fälligen Servicegebühren bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises und/oder die fälligen Servicegebühren zurückzubehalten.
- 10.9 Der Kunde hat ENERANDO die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen von ENERANDO nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn ENERANDO ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 10.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet ENERANDO nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Geschäftsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ENERANDO vom Kunde die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 10.11 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ENERANDO Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ENERANDO unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu

benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ENERANDO berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- 10.12 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.13 Sachmängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn a) der vereinbarte Leistungs- und Funktionsumfang nur unerheblich vom Ist-Zustand abweicht, b) ein Mangel auf unsachgemäßer Nutzung beruht, oder wenn Schäden durch eine nachträgliche und nicht von ENERANDO schriftlich oder in Textform freigegebene Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen oder c) der Kunde bei Programmen und Datenbanken nicht die aktuelle Version einsetzt und der Mangel darauf beruht.
- 10.14 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von ENERANDO seine Rechte verletzt, hat der Kunde unverzüglich ENERANDO schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Der Kunde hat ENERANDO sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Werden durch eine Leistung von ENERANDO Rechte Dritter verletzt, wird ENERANDO nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.
- 10.15 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445 a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327 u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.
- 10.16 Im Übrigen gelten hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).

11. Haftung

- 11.1 ENERANDO haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ENERANDO vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall beschränkt sich die Haftung von ENERANDO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Durchschnittsschadens.
- 11.2 Die Haftung von ENERANDO für nicht mittelbare Schäden, wie z.B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder ausgebliebene Einsparungen, ist außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden ENERANDO nach gesetzlichen Vorschriften zu

vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 11.3 Bei Mietverträgen wird die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorhanden sind, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, ENERANDO vor Vertragsschluss schriftlich oder in Textform darauf hinzuweisen für den Fall, dass das Schadenspotential im Einzelfall einen Betrag von 1.000.000,00 (eine Million) EUR übersteigt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass das Schadenspotential nach Vertragsschluss einen Betrag von 1.000.000,00 (eine Million) EUR übersteigt.
- 11.5 Bei einem Datenverlust ist die Haftung von ENERANDO auf denjenigen Aufwand begrenzt, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit von ENERANDO tritt diese Haftung nur ein, wenn gleichzeitig mit der zum Datenverlust führenden Handlung eine wesentliche Vertragspflicht durch ENERANDO verletzt wurde. Hat sich ENERANDO gegenüber dem Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet, gelten die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbegrenzung bei Datenverlust nicht.
- 11.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ENERANDO die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 11.7 Jegliche Haftung ist ausgeschlossen für Folgen, die durch eigenmächtig vorgenommene Änderungen des Kunden oder eines Dritten an der Software und/oder der Ladeinfrastruktur oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software und/oder der Ladeinfrastruktur entstanden sind.

12. Verjährung

- 12.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 3, §§ 444, 445b77 BGB).
- 12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 11.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Datenschutz & Datensicherheit

- 13.1 ENERANDO verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmung des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Weitere Informationen hierzu sind unter <https://www.enerando.energy/rechtliches-impressum/datenschutz> zu finden.
- 13.2 Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche der auf den von oder für ENERANDO betriebenen Servern abgelegten Daten. Er erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Kundendaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht und hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Einwilligungen zur Verarbeitung sämtlicher, insbesondere personenbezogener, Daten vorliegen und dies entsprechend der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- 13.3 Soweit ENERANDO auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird ENERANDO ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig. ENERANDO wird diese Daten daher nur zum Zweck der Erbringung und des Supports des Software-Service und im Übrigen nach Vereinbarung verarbeiten und nutzen. ENERANDO wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde kann diese jederzeit während der Vertragslaufzeit in einem marktgängigen Format herausverlangen. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen oder Herausgabeverlangen für die Vertragsdurchführung.
- 13.4 Die Einzelheiten für den Umgang der ENERANDO mit den Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen werden zwischen dem Kunden und ENERANDO gesondert vereinbart.
- 13.5 ENERANDO erhebt und verarbeitet im Rahmen seiner Leistungserbringung unterschiedliche Daten, insbesondere zu Energieverbräuchen und Ladetransaktionen. Der Kunde stimmt der Verwendung zur Erstellung von Statistiken, Auswertungen und Prognosen sowie der Weiterentwicklung der ENERANDO Software und Service unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu.
- 13.6 Die Vertragsparteien werden zudem die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei während und auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln, es sei denn, dass die eine Partei die andere Partei schriftlich von dieser Schweigepflicht entbindet, die betreffenden Informationen entweder offenkundig werden oder das Interesse des Kunden an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist.
- 13.7 Der Kunde hat dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz des ENERANDO-Systems zu ergreifen, indem bspw. Zugangsdaten vor den Zugriffen Dritter geschützt werden oder zu übermittelnde Daten auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten geprüft werden. Insbesondere muss der Kunde seine IT-Systeme regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung von Produkten von ENERANDO zu vermeiden. Zugriffsrechte sind sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden. Ein unberechtigter Zugriff ist ENERANDO unverzüglich mitzuteilen.
- 13.8 Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Der Kunde darf Ansprüche gegen ENERANDO nur nach schriftlicher Zustimmung von ENERANDO auf Dritte übertragen.
- 14.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen ENERANDO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 14.3 Erfüllungsort ist Garching. Ausschließlicher -auch internationaler - Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis ist München. ENERANDO ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

II. Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Teil I dieser Geschäftsbedingungen den Verkauf und die Lieferung von Ladeinfrastruktur einschließlich aller zugehörigen Komponenten, Zubehörteile und Dokumentationen (nachfolgend „Hardware“).

2. Lieferung & Versand

- 2.1 Der Versand von Waren erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist, bis zur Bordsteinkante an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ENERANDO berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde die anfallenden Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben. Im Falle einer grenzüberschreitenden Lieferung ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 2.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 2.3 Die Lieferfrist für Waren wird individuell vereinbart oder von ENERANDO bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart oder in der Annahme der Bestellung angegeben wurde, übernimmt ENERANDO keine Garantie für eine Lieferfrist. Ist der Kunde trotz vorheriger Ankündigung zum Liefertermin nicht anwesend und

hat dies mit einer Vorlaufzeit von 3 Tagen nicht vorab mitgeteilt, so ist ENERANDO berechtigt, alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für weitere Anlieferungsversuche oder Lagerkosten zu verlangen.

- 2.4 Für den Fall, dass ENERANDO vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die ENERANDO nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, hat ENERANDO den Kunden über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, ist ENERANDO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden (in Form der Zahlung) hat ENERANDO unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von ENERANDO stattgefunden hat, wenn ENERANDO ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn ENERANDO im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 2.5 Ob ein Lieferverzug von ENERANDO als Verkäufer gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug von ENERANDO als Verkäufer ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Kunden. Für den Fall, dass ein Lieferverzug gegeben ist, kann der Kunde den pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens geltend machen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. ENERANDO behält sich einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Kunden kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 2.6 Die Rechte des Kunden gemäß Geschäftsbedingungen sowie die gesetzlich normierten Rechte von ENERANDO, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 2.7 ENERANDO ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Spezifische Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Kunde hat eingehende Ware unverzüglich auf Art, Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen (alle Tage außer Samstage, Sonn- und Feiertage, die in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gelten) in Schrift- oder Textform zu rügen. Maßgeblich ist in jedem Fall das Datum des Eingangs der Mängelanzeige bei ENERANDO. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB).
- 3.2 Zeigt sich später ein bei der Wareneingangsprüfung nach Abs. 3.1 nicht erkennbarer Mangel, so hat der Kunde diesen unverzüglich nach Entdeckung in Schrift- oder Textform gegenüber ENERANDO zu rügen. Der Kunde hat ENERANDO Mängel nachvollziehbar unter Angabe aller für die Erkennung und Behebung der Mängel zweckdienlichen Informationen in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere (Aufzählung nicht abschließend) die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels.

- 3.3 Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ENERANDO für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten"). Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlichen Verhaltens von ENERANDO oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

III. Bestimmungen für die ENERANDO-Software

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen in Teil I dieser Geschäftsbedingungen den Bezug der ENERANDO-Software.
- 1.2 Gegenstand des Software -Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der ENERANDO-Software, z.B. „ET|Portal“ und/oder „ET|App“ (im Folgenden einzeln oder gemeinsam: SaaS) im Unternehmen des Kunden über das Internet einschließlich Bereitstellung von Speicherplatz zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Funktionen der Softwareanwendung auf den von oder für ENERANDO betriebenen Servern zum Zwecke des digitalen Betriebs der Ladeinfrastruktur der ENERANDO durch den Kunden.
- 1.3 Die Nutzung der SaaS ist nur in Kombination mit den Ladestationen der ENERANDO oder von ENERANDO als kompatibel zertifizierten Ladestationen möglich. Voraussetzung für die umfangreiche Nutzung der SaaS ist daher eine ordnungsgemäße Anbindung an die entsprechenden Ladestationen.

2. Leistungsumfang von ENERANDO

- 2.1 Gemäß den Nutzungsbedingungen von ENERANDO wird den Kunden das Recht eingeräumt, die jeweils aktuelle Version der Software in nicht ausschließlicher Form zu nutzen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es sich um eine auf die Vertragsdauer beschränkte Überlassung gegen laufende Vergütung handelt. In diesem Fall ist eine Übertragung der Nutzungsrechte ausgeschlossen. Die Einräumung erfolgt mittels Browser über das Internet für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern.
- 2.2 Sofern eine Höchstzahl zeitgleicher Zugriffe durch Anwender des Kunden vereinbart wurde, ist das von ENERANDO eingeräumte Nutzungsrecht auf die zum jeweiligen Zeitpunkt vereinbarte Höchstzahl zeitgleicher Zugriffe beschränkt. Ist für ein Produkt lediglich die Nutzung durch namentlich benannte natürliche Personen vereinbart, so beschränkt sich das von ENERANDO eingeräumte Nutzungsrecht auf die zum jeweiligen Zeitpunkt konkret benannten Personen. Der Kunde ist verpflichtet, die genannten Personen eigenständig zu verwalten. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigungen und/oder Zugangsmedien der vom Kunden benannten Personen an andere Personen ist nicht gestattet. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die von ihm benannten Personen entsprechend verpflichtet werden.

- 2.3 ENERANDO behält sich das Recht vor, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der ENERANDO-Leistungen darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2.4 ENERANDO gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.
- 2.5 Der Leistungs- und Funktionsumfang der ENERANDO Software bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produkt- und Leistungsbeschreibung.
- 2.6 ENERANDO ist dazu berechtigt, die ENERANDO-Software (einschließlich Supportleistungen, Wartungsfenstern und Fenstern für wesentliche Upgrades) zu verbessern oder zu ändern, um einen standardisierten, im Laufe der Zeit sich weiterentwickelnden Service zu gewährleisten und anbieten zu können. Dies kann auch aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit erforderlich sein. Dies beinhaltet die Option, Funktionen aus der Software zu entfernen, vorausgesetzt, dass ENERANDO entweder gleichwertige Funktionen bereitstellt, oder dadurch die Hauptfunktionen der Software nicht wesentlich verringert werden. Die Nutzung von Funktionen, die über den ursprünglichen Umfang hinausgehen, kann die Zustimmung des Kunden zu zusätzlichen Regelungen voraussetzen. Die Software wird den Kunden über Modifikationen mit einer angemessenen Frist im Voraus informieren. Sofern es sich nicht lediglich um eine Verkürzung der Dauer der anwendbaren Wartung oder ein umfassendes Update handelt, wird ENERANDO den Kunden über etwaige Änderungen an Wartungsfenstern und Fenstern für wesentliche Upgrades sowie Supportleistungen einen Monat im Voraus informieren. Sofern durch eine Modifikation berechnigte Interessen des Kunden so nachteilig berührt werden, dass ihm insoweit ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht mehr zugemutet werden kann, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach der Information durch ENERANDO zu erklären. Sofern der Kunde nicht innerhalb der vereinbarten Frist kündigt, wird die Modifikation wirksam.
- 2.7 Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet ENERANDO nicht, es sei denn die Parteien haben abweichendes vereinbart.
- 2.8 ENERANDO wird regelmäßig Wartungen an der Software vornehmen lassen und den Kunden hierüber rechtzeitig informieren. Zeiten aufgrund von planmäßigen Wartungen und außerplanmäßigen zwingend notwendigen Maßnahmen, z.B. um die Sicherheit und Integrität der Daten und des Betriebs zu gewährleisten, die dazu führen, dass Saas nicht zu erreichen sind, gehen nicht zu Lasten der Verfügbarkeit.
- 2.9 ENERANDO wird in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von ENERANDO im mittels Software verarbeiteten personenbezogenen Daten ergreifen und unterhalten. ENERANDO treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Der Kunde ist für die Kundendaten, deren Erfassung in der Software sowie deren ausreichende Sicherung und Speichern ausschließlich verantwortlich.

3. Nutzungsumfang und -rechte

- 3.1 Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

- 3.2 Der Kunde erhält an der jeweils aktuellen Version der SaaS für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags und räumlich auf das Gebiet der BRD beschränkte Recht, die SaaS mittels Zugriffs über einen Browser nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach den vertraglichen Bedingungen, insbesondere der produktspezifischen ergänzenden Bedingungen, und der Dokumentation.
- 3.3 Die Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umarbeitung, andere Umgestaltung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sowie die sonstige Verwertung von Leistungen von ENERANDO, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, ist dem Kunden nur im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Bestimmungen der dafür anwendbaren Besonderen Bedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von ENERANDO zu beeinträchtigen. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen von ENERANDO gewährt, sofern er nicht nachweist, dass er diese Rechtsverletzungen nicht zu vertreten hat. Dem Kunden von ENERANDO überlassene Software dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder übersetzt noch vom Objekt-Code in den Quell-Code umgewandelt werden. § 69e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt. Der Kunde wird ENERANDO vorab mitteilen, welche Teile des ursprünglichen Programms er zu dekompileieren beabsichtigt.
- 3.4 ENERANDO ist berechtigt, den Software-Zugang des Kunden unverzüglich zu sperren und Abhilfe zu verlangen, wenn
- der Kunde die Sicherstellung der Daten- oder Informationssicherheit und/oder die Vertraulichkeit von Zugangsdaten verletzt;
 - der Kunde die unter Teil III, Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vereinbarten Pflichten verletzt;
 - der Kunde versucht Zugang zum geistigen Eigentum von ENERANDO wie bspw. den Quellcode der SaaS zu erlangen;
 - eine Gefahr der Beschädigung oder Beeinträchtigung der Systeme ENERANDOs oder die Gefahr eines Schadens für andere Projektbeteiligte oder die Allgemeinheit besteht;
 - die vom Vertragspartner über gemeinsame IT-Schnittstellen abgewickelten Prozesse oder übermittelten Daten gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen oder Rechte Dritter verletzen oder
 - Umstände vorliegen, die ENERANDO zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- 3.5 ENERANDO informiert den Kunden über die Sperrung des Zugangs unter Nennung der verursachenden Gründe. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruches bleibt ENERANDO vorbehalten. Der Kunde bleibt auch während der Dauer der Sperrung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- 3.6 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 3.7 Das Nutzungsrecht an Produkten erlischt durch Vertragsablauf oder deren Kündigung. Der Kunde stellt sicher, dass die Produkte nach Erlöschen des Nutzungsrechts nicht mehr genutzt werden können.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt eine Internetverbindung der Ladeinfrastruktur gemäß den ENERANDO Installationsvoraussetzungen sicher, sofern nicht einzelvertraglich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung des Software- Service, der Supportleistungen und (wo vereinbart) der weiteren Dienstleistungen durch ENERANDO im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken. ENERANDO weist darauf hin, dass die Erbringung der Mitwirkungsleistungen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung von ENERANDO ist. Soweit ENERANDO verpflichtet ist, Leistungen zur Störungsbehebung zu erbringen, hat der Kunde ENERANDO Zugriff auf seine Ladeinfrastruktur per Datenfernübertragung zu ermöglichen. Sollte eine Fehlerbeseitigung per Datenfernübertragung nicht möglich sein, weil dieser Zugriff nicht sichergestellt war, und als Folge ein Vorort-Einsatz erforderlich werden, so berechnet ENERANDO diesen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zuzüglich Fahrtkosten und sonstige Spesen. In diesem Fall verlängern sich die vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten um eine angemessene Frist. Der Zugriff per Datenfernübertragung erfolgt über eine nach dem Stand der Technik gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung.
- 4.3 Der Kunde wird ENERANDO in jeder Hinsicht bei der Störungsbehebung unterstützen. Insbesondere wird der Kunde im Interesse einer effizienten Fehlerbeseitigung und -behandlung unverzüglich nach Vertragsschluss einen Stellvertreter mit vertieften Kenntnissen (Administratorenkenntnissen) bezüglich der Netzwerk-Infrastruktur als Ansprechpartner für ENERANDO einsetzen und ENERANDO benennen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Der Kunde wird es ENERANDO auf deren Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Nutzungsrechte nutzt. Hierzu wird der Kunde ENERANDO Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch ENERANDO oder eine von ENERANDO benannte und für den Lizenznehmer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten ENERANDO. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

5. Vertragsende

- 5.1 Mit Beendigung des Mietvertrages deaktiviert ENERANDO die Zugänge des Kunden. Der Kunde hat daher vorher eine entsprechende Datensicherung durchzuführen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, die von ENERANDO bereitgestellte Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende Softwarereste sowie alle dazugehörigen Daten aus dem IT-System nicht rekonstruierbar zu löschen. Auf Wunsch von ENERANDO hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.